

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/407 vom 3. Januar 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_407](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_407)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/407 du 3 janvier 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/407 del 3 gennaio 2018

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 und 3 ATSG. Untersuchungsgrundsatz des Versicherungsträgers und Mitwirkungspflicht der versicherten Person. Hilflosigkeit bei einer leichten Intelligenzminderung. Aufgrund des aggravierenden Verhaltens der Versicherten und der widersprüchlichen Angaben ist es objektiv unmöglich, eine allfällige Hilflosigkeit mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Von einer weiteren medizinischen Untersuchung und/oder einer Abklärung an Ort und Stelle ist nämlich in antizipierender Beweiswürdigung auch nach einer Abmahnung der Mitwirkungspflicht kein überzeugenderes Ergebnis zu erwarten. Da die Versicherte den Nachteil der objektiven Beweislosigkeit zu tragen hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Januar 2018, IV 2014/407).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um eine Hilflosenentschädigung abgewiesen. Streitgegenstand ist somit die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 1b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 881.20) i.V.m. Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sind namentlich natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, nach dem IVG versichert. Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Diese Bestimmung ist auf mazedonische Staatsangehörige jedoch nicht anwendbar, da die Schweiz mit Mazedonien ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit vom 9. Dezember 1999 (SR 0.831.109.520.1) sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene, vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesem Abkommen, in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt. Ein mazedonischer

Staatsangehöriger hat demnach dieselben versicherungsmässigen Voraussetzungen zu erfüllen wie ein Schweizer Bürger, damit ihm ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der schweizerischen Invalidenversicherung zusteht. 2.2 Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben versicherte Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Da die mazedonische Beschwerdeführerin seit 1990 in der Schweiz lebt, sind die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung erfüllt.

### **E. 3**

3.1 Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Version gültig ab 1. Januar 2014). Als hilflos gilt auch eine Person, die zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor (Art. 42 Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) besteht ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung, wenn eine volljährige versicherte Person a) ohne die Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, b) für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder c) ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. 3.2 Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit. Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln a) in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, b) einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf, c) einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf, d) wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann oder e) dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 IVV). 3.3 Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit einer versicherten Person ist auch deren Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 8 zu Art. 9). Bei der Schadenminderungspflicht handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Einsatzfähigkeit durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der Familienangehörigen möglichst zu mildern (BGE 141 V 642 E. 4.3.2). Die versicherte Person ist namentlich verpflichtet, geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um ihre Selbständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. der Behinderung angepasste Kleidung – Klettverschluss bei Schuhen für einarmige Personen – Hilfsmittel, Hilfsvorrichtungen). Unterlasse sie dies, so könne die entsprechende Hilfe bei der Bemessung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt

werden (Rz. 8085 KSIH). Die verlangte Mithilfe der Familienangehörigen gehe zwar weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung, jedoch dürfe den Familienangehörigen keine unverhältnismässige Belastung entstehen. Gehe es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, sei stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären (BGE 141 V 642 E. 4.3.2; Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer und Marco Reichmuth, 3. Auflage, Zürich 2014, N 10 zu Art. 42-42ter). Soweit die Schadenminderungspflicht auch eine Pflicht der versicherten Person beinhalten soll, die Familienangehörigen durch sozialen Druck dazu zu bringen, ihr bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu helfen, kann der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gefolgt werden: Das versicherte Gut in der Hilflosenentschädigung ist die Selbständigkeit einer versicherten Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen. Eine allfällige Hilfe von Familienangehörigen vermag die Beeinträchtigung der Selbständigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, d.h. den versicherten Schaden nicht zu beseitigen bzw. zu verringern, selbst wenn die versicherte Person durch die Hilfe in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu bewältigen. Entscheidend für die Art und das Ausmass des versicherten Schadens ist ausschliesslich die Beeinträchtigung der Fähigkeit der versicherten Person selbst, bei den alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig zu sein. Den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet also bereits die Beeinträchtigung des versicherten Gutes. Demnach ist es irrelevant, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält respektive ob und gegebenenfalls wer der versicherten Person Hilfe leistet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2014, 8C\_225/2014 E. 8.3.2; vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Dezember 2014, AHV-H 2014/1 E. 2.5, vom 2. Dezember 2016, IV 2014/350 E. 2.2.1 und vom 18. September 2017, IV 2016/158 E. 2.3).

#### **E. 4**

4.1 Das Anmeldeformular ist offenbar vom Ehemann und dem Hausarzt der Beschwerdeführerin ausgefüllt worden. Diese hatten angegeben, dass die Beschwerdeführerin bei der Körperreinigung/Überprüfung der Reinlichkeit nach der Notdurftverrichtung und bei der Fortbewegung in der Wohnung und im Freien sowie bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sei. Bei der Körperpflege (Waschen, Kämmen und Baden/Duschen) haben sie wohl einen teilweisen Hilfebedarf geltend machen wollen, indem sie im Fragebogen zwischen "ja" und "nein" ein Kreuz gemacht haben. Der Ehemann und der Hausarzt haben zudem angegeben, dass die Beschwerdeführerin auf eine dauernde medizinisch-pflegerische Hilfe und eine dauernde persönliche Überwachung angewiesen sei. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat demgegenüber nur geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin eine lebenspraktische Begleitung benötige.

4.2 Die Beschwerdeführerin ist im Rahmen des Rentenverfahrens im August und September 2013 polydisziplinär durch die Medas Bern begutachtet worden (Gutachten vom 27. Dezember 2013). Als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben die Gutachter nur eine intellektuelle Minderbegabung/Grenzbegabung (F70.0) angegeben. Der psychiatrische Gutachter ist zum Schluss gekommen, dass die Fähigkeit der Beschwerdeführerin zur Planung und Strukturierung von Aufgaben intellektuell bedingt massiv eingeschränkt sei. Eine fachliche Kompetenz bestehe lediglich für die einfachsten Arbeitsabläufe. Die Beschwerdeführerin sei jedoch ausreichend in der Lage, sich an Regeln und Routinen anzupassen. Die

Selbstbehauptungsfähigkeit sei mittelgradig eingeschränkt; die Kontakt- und Gruppenfähigkeit seien prinzipiell gegeben. Zur Selbstversorgung sei die Beschwerdeführerin nur bedingt in der Lage (IV-act. 42-31). Bei der Würdigung dieser Angaben der Gutachter ist zu beachten, dass viele Erwachsene, die an einer leichten Intelligenzminderung leiden, arbeiten, gute soziale Beziehungen unterhalten und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten können (ICD-10: F70.-). Zudem erlangen die meisten Personen mit einer leichten Intelligenzminderung eine volle Unabhängigkeit in der Selbstversorgung (Karl C. Mayer, Glossar/ Psychiatrie/ Psychosomatik/ Psychotherapie/ Neurologie/ Neuropsychologie, Intelligenzminderung, [www.neuro24.de/show\\_glossar.php?id=832](http://www.neuro24.de/show_glossar.php?id=832), besucht am 8. Dezember 2017). Die Schlussfolgerung des psychiatrischen Gutachters, dass die Beschwerdeführerin ohne Anleitung und Aufforderung zu keiner Tätigkeit und auch zur Selbstversorgung nur bedingt in der Lage sei, kann also nicht aus der von ihm gestellten Diagnose einer leichten Intelligenzminderung abgeleitet werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die vom psychiatrischen Gutachter genannten Einschränkungen hauptsächlich auf den Angaben der Beschwerdeführerin, ihrer Familienangehörigen und des Hausarztes basieren. Diese Angaben zu den gesundheitlichen Einschränkungen sind daher kritisch auf ihre Plausibilität zu prüfen.

4.3 In den somatischen Teilbegutachtungen ist ein sehr demonstrativ wirkendes Verhaltensbild der Beschwerdeführerin in dem Bemühen um die Darstellung der Beschwerden aufgefallen (IV-act. 42-12). Der eineinhalb- oder zweiminütige Schreianfall der Beschwerdeführerin während der neurologischen Untersuchung hat auf den Gutachter theatralisch aufgesetzt und nicht authentisch gewirkt (IV-act. 42-12). Aufgrund diverser Befundinkonsistenzen, des auffälligen Verhaltens der Beschwerdeführerin, der suboptimalen Anstrengungsbereitschaft, des Vermeidungsverhaltens und der teilweise nicht authentischen Symptompräsentation haben die Gutachter auf eine Aggravation geschlossen (IV-act. 42-15). Gegenüber dem psychiatrischen Gutachter hat die Beschwerdeführerin angegeben, die deutsche Sprache überhaupt nicht zu können; sie kenne nicht einmal eine Grussformel (IV-act. 42-21). In Widerspruch dazu hat sie sich mit den Büromitarbeiterinnen der Gutachterstelle, wenn auch nur auf einfache Weise, in der deutschen Sprache verständigen können. Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Ängste haben auf den psychiatrischen Gutachter insgesamt diskrepant gewirkt (IV-act. 42-30). Bei der psychiatrischen Begutachtung hat die Beschwerdeführerin geäußert, dass sie überhaupt keine Zahlen kenne, dass sie die Uhr nicht lesen könne und dass sie keine Geldwerte kenne (IV-act. 42-21). Gegenüber der neuropsychologischen Gutachterin hat sie dann jedoch erklärt, bis fünf zählen zu können. Zudem hat sie teilweise Angaben zur Uhrzeit machen können und berichtet, Münzen im Wert von fünf Franken mitzunehmen, wenn sie einkaufen gehe (IV-act. 42-22 und 42-28). Die Beschwerdeführerin ist auch bestens in der Lage gewesen, das Alter der Enkelkinder zu benennen und eine zeitliche Zuordnung zu leisten (IV-act. 42-13). Eine leichte Intelligenzminderung bei Erwachsenen entspricht dem Intelligenzalter von 9 bis unter 12 Jahren (ICD-10: F70.-). Da bereits ein durchschnittlich entwickeltes 5-jähriges Kind bis 10 zählen kann ([www.stiftungnetz.ch/Entwicklungsstand%205%20Jahre.pdf](http://www.stiftungnetz.ch/Entwicklungsstand%205%20Jahre.pdf), besucht am 11. Dezember 2017), leuchtet es nicht ein, weshalb die Beschwerdeführerin – auch wenn sie nie eine Schule besucht hat – nur bis fünf soll zählen können. Schliesslich haben die Gutachter auch den Verdacht geäußert, dass die fremdanamnestischen Angaben des Ehemannes zweckgebunden gewesen seien (IV-act. 42-15). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des auffälligen Verhaltens und der widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin in der Begutachtungssituation der

hochgradige Verdacht besteht, dass die Beschwerdeführerin (und ihre Angehörigen) nicht nur die somatischen Beschwerden, sondern auch die psychischen und geistigen Defizite übertrieben dargestellt hat. Daher steht nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der diagnostizierten leichten Intelligenzminderung tatsächlich auf regelmässige und erhebliche Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, auf eine dauernde medizinisch-pflegerische Hilfe und/oder auf eine dauernde persönliche Überwachung angewiesen wäre. Ebenso ist der Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung nicht ausgewiesen. Das Gutachten enthält also keine überzeugende Aussage in Bezug auf die effektiv bestehende Fähigkeit der Beschwerdeführerin, die alltäglichen Lebensverrichtungen selbst vorzunehmen und allein zu leben. 4.4 Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin einen allfälligen Hilfebedarf der Beschwerdeführerin rechtsgenügend hätte ermitteln können, wenn sich die Beschwerdeführerin insbesondere während der medizinischen Begutachtung und der Abklärung an Ort und Stelle vollkommen authentisch verhalten und wahrheitsgemässe Angaben zu ihren gesundheitlichen Einschränkungen gemacht hätte. Dies wirft die Frage auf, ob die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verpflichtet gewesen wäre, eine erneute medizinische Untersuchung und/oder eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen, nachdem sie die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG zu einem authentischen Verhalten sowie wahrheitsgemässen Angaben angehalten hätte. Diese Frage ist zu verneinen, denn gemäss dem psychiatrischen Gutachter ist die Somatisierungsstörung auf der Basis einer histrionischen Persönlichkeitsstruktur ein hilfreiches Reaktionsmuster zur Befriedigung der Bedürfnisse der Beschwerdeführerin über einen sekundären Krankheitsgewinn, da der Beschwerdeführerin keine kompetenteren Verhaltensmechanismen bekannt sind. Die Akzentuierung der Symptomatik ist am Ehesten so zu interpretieren, dass die Beschwerdeführerin darüber einen ihr aus ihrer Sicht zustehenden Versorgungsanspruch in unterbewusster sozialkompetent eingeschränkter Art und Weise zum Ausdruck bringt (IV-act. 42-30). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist die Beschwerdeführerin also gar nicht in der Lage, einer abgemahnten Mitwirkungspflicht in der Form eines völlig authentischen Verhaltens und einer uneingeschränkten Offenheit gegenüber einem Gutachter nachzukommen. Von einer weiteren medizinischen Untersuchung und/oder einer Abklärung an Ort und Stelle ist also auch nach einer Abmahnung kein überzeugenderes Ergebnis zu erwarten. Deshalb ist in antizipierender Beweiswürdigung davon auszugehen, dass es objektiv unmöglich ist, eine allfällige Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Also liegt eine objektive Beweislosigkeit vor. Da die Beschwerdeführerin den Nachteil der objektiven Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b), hat sie keinen Anspruch auf eine Hilfenentschädigung. 4.5 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 5**

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzugleich unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Gerichtsgebühr zu befreien. 5.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die

Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat auf das Einreichen einer Kostennote verzichtet. Er hat die Beschwerdeführerin bereits im Verfahren betreffend Rente (IV 2014/260) und betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (IV 2015/138) vertreten. Für das Aktenstudium ist er bereits im damaligen (vereinten) Beschwerdeverfahren entschädigt worden. Der Aufwand des Rechtsvertreters ist im vorliegenden Verfahren daher klar unterdurchschnittlich gewesen. Eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- erscheint in diesem Fall als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

5.3 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]).

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.